

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 06.12.2018**

Ergebnisse ärztlicher Altersfeststellungen gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII

A. Problem

Die Abgeordnete Frau Leonidakis (Fraktion Die Linke) hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 20.09.18 gebeten, in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration über die Ergebnisse der ärztlichen Altersfeststellungen gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII bei dem Personenkreis „Gottlieb-Daimler-Straße“ zu berichten.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt den nachstehenden Bericht vor:

1. Rechtlicher Hintergrund

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 wurde im § 42f VIII erstmalig das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung bundesgesetzlich normiert.

Gemäß § 42f Abs.1 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

§ 42f Abs. 2 SGB VIII regelt das Verfahren in Zweifelsfällen. Danach hat das Jugendamt in Zweifelsfällen von Amtswegen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden.

Nach § 42f Abs. 3 SGB VIII haben Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zu beenden, keine aufschiebende Wirkung.

2. Sachverhalt

In einzelnen Fällen haben junge Menschen gegen die Beendigung ihrer (vorläufigen) Inobhutnahme wegen jugendamtlich durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder ärztliche Begutachtung festgestellter Volljährigkeit Widerspruch eingelegt. Da, wie oben dargestellt, ein Widerspruch in diesen Verfahren keine aufschiebende Wirkung hat, wurden vielfach darüber hinaus beim Verwaltungsgericht Bremen Eilanträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Dabei gab es zwei Fallkonstellationen:

- A) Das Jugendamt Bremen hielt die Volljährigkeit der betreffenden Person nach qualifizierter Inaugenscheinnahmen für offensichtlich und beendete die vorläufige Inobhutnahme. In zwölf dieser Fälle wurde durch das Verwaltungsgericht Bremen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt und somit eine vorläufige Inobhutnahme bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren angeordnet. Im Rahmen der weiteren Amtsermittlung wurde in diesen Fällen eine ärztliche Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin Münster veranlasst.
- B) In 15 Fällen hatte das Jugendamt Bremen nach qualifizierter Inaugenscheinnahme einen Zweifelsfall für gegeben gehalten und von sich aus ärztliche Untersuchungen beim Institut für Rechtsmedizin Hamburg-Eppendorf veranlasst. Nachdem dieses die Volljährigkeit der Betroffenen feststellte, wurden sie aus der vorläufigen Inobhutnahme entlassen. Diese jugendamtliche Entscheidung wurde in Eilverfahren zunächst durch das Verwaltungsgericht Bremen bestätigt, dann aber in Beschwerdeverfahren durch das Obergericht korrigiert. Nach Bewertung der ergangenen Beschlüsse durch SJFIS wurde mit dem Institut für Rechtsmedizin Münster ein den Vorgaben des OVG Bremen entsprechendes Verfahren vereinbart; die durch das OVG gerügten Mängel des Verfahrens wurden abgestellt.

3. Ergebnisse der erweiterten ärztlichen Untersuchungen

Die durch das Jugendamt veranlassten Untersuchungen beim Institut für Rechtsmedizin Münster führten zu folgenden Ergebnissen:

	Mindestalter unter 18 Jahre	Mindestalter über 18 Jahre	Person verweigerter Untersuchung	Gesamt
Kategorie A	1	10	1	12
Kategorie B	4	8	3	15

Zur Bewertung dieser Ergebnisse ist festzuhalten, dass das Jugendamt Bremen durch die Begutachtung Aufschluss über das durch die forensischen Methoden zu ermittelnde Mindestalter der betreffenden Personen erhofft.

Das ebenfalls ermittelte wahrscheinliche Alter der Betroffenen – das weit überwiegend höher liegt – ist für die jugendamtlichen Verfahren aus rechtlichen Gründen unbeachtlich, da aus Gründen des Kinderschutzes jeweils vom niedrigsten noch möglichen Alter der betreffenden Personen auszugehen ist. Dass die Betroffenen weit überwiegend auch aus rechtsmedizinischer Sicht wahrscheinlich älter als 18 Jahre alt waren, erklärt aber, weshalb das Jugendamt im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme zur Feststellung von Volljährigkeit kommen konnte.

4. Weitere jugendamtliche Verfahren

Personen, deren Mindestalter unter 18 Jahren liegt: Bei drei der zum Zeitpunkt der Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin Münster im oben erläuterten Sinne minderjährigen

Personen ist zwischenzeitlich Volljährigkeit eingetreten. In allen drei Fällen wurde ein Antrag gem. § 41 SGB VIII gestellt, über den das Referat Casemanagement umA entschieden hat. In einem Fall waren Hilfen für junge Volljährige zu gewähren, in zwei Fällen bestand kein Hilfebedarf im Sinne des § 41 SGB VIII.

In zwei Fällen wurde eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs.1 SGB VIII ausgesprochen, da eine Verteilung der Betroffenen im SGB VIII-Verteilverfahren dem Kindeswohl widersprochen hätte.

Volljährige Personen: Auch nach Feststellung der Volljährigkeit durch das Institut für Rechtsmedizin Münster werden derzeit keine Personen aus der vorläufigen Inobhutnahme des Jugendamtes entlassen, da das Verwaltungsgericht in einem sogenannten Hängebeschluss mitgeteilt hat, dass es prüft, ob die jugendamtlichen Verfahren inzwischen an die obergerichtlichen Vorgaben angepasst worden sind und ob die beim Institut für Rechtsmedizin Münster eingeholten ärztlichen Gutachten hinsichtlich Methodik und Aussagegehalt den fachlichen Standards entsprechen. Eine Entscheidung darüber steht zum Berichtszeitpunkt noch aus.

Personen, die die Mitwirkung verweigern: In diesen Fällen wurde die mangelnde Mitwirkung in den anhängigen Rechtsmittelverfahren vorgetragen. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen zum Berichtszeitpunkt noch aus.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Junge geflüchtete Erwachsene sind überwiegend männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.